

der Diöcese entzogen¹, so bestand es im ganzen Havelberger Sprengel nicht nur ungeschmälert, sondern der Bischof erhielt auch noch als weitere Bezüge dazu den Zehnten vom Tribut, den die Redarier und ein als Niedermark bezeichnetes Gebiet zahlten. Ueberschlägt man das Gesamtvermögen beider Bischöfe, so geht man gewiss nicht fehl, wenn man den Havelberger für doppelt so reich ausgestattet hält, wie seinen Nachbarn in Brandenburg. Diese auffallend ungleiche Behandlung der beiden unter denselben Lebensbedingungen gleichzeitig gestifteten Schwesterbisthümer muss an sich schon sehr auffallend erscheinen, denn es lässt sich nicht der geringste Grund erkennen, der die einseitige Bevorzugung Havelbergs erklärlich machen könnte. Eher würde es vielleicht begreiflich erscheinen können, wenn der Brandenburger Bischof mit reicherer Ausstattung versehen worden wäre. Sein Bischofssitz ragte — worauf ich schon einmal hinwies — an allgemeiner Bedeutung weit über die anderen Orte des mittleren Wendenlandes hervor². Sein Sprengel übertraf an Umfang nicht unbedeutend das Nachbarbisthum³, sodass es vielleicht schon deshalb am Platze gewesen wäre, hier grössere Mittel zur Ausübung der

1) Vgl. DO. I. 105, es handelt sich um die Burgwarde Biederitz, Gommern, Pechau, Möckern, Burg, Grabow, Schartau, die ein geschlossenes Gebiet im äussersten Westen des Gaues Morizane an der Elbe bildeten, in ihnen erhielt das Moritzkloster zu Magdeburg den Zehnten.

2) Vgl. oben S. 406 f. 3) Es würde zu weit führen, hier im Einzelnen auf den Umfang der beiden Bisthumssprengel, gegeben durch die Summe des Umfanges der in ihnen enthaltenen slavischen Gaue, einzugehen. Hier sei nur, um ein Bild der Grössenverhältnisse zu geben, auf folgende Erwägungen hingewiesen. Beide Bisthümer Havelberg und Brandenburg umfassen zusammen ein Gebiet, das im Westen durch die Elbe, im Osten durch die Oder, im Norden durch die Linie der Elde und Peene (s. D. O. I. 76), im Süden durch die Schwarze Elster und eine Niederung, die sich von ihr aus in west-östlicher Richtung zur Oder hinzieht (Grenze zwischen den Gauen Lusizi und Milzeni; vgl. Posse im Cod. dipl. Sax. reg. I. Hauptth. I, 193 ff., s. auch die Gaukarte daselbst), begrenzt wird. Innerhalb dieses Gebietes verläuft die Grenze der beiden Bisthümer in ihrem westlichsten Stücke, wie schon oben gezeigt wurde, zuerst von der Elbe zur Stremme und dann die Havel abwärts, bis der Rhinluch von Osten kommend den Fluss berührt. Diese Niederung trennt dann weiter, als der natürliche Abschluss des Havelgaues nach Norden, beide Bisthümer (hier lag auch später die Bisthumsgrenze, vgl. die Brandenburger Matrikel Riedel A. VIII, 418 n. 463). Nun denke man sich die Verbindungslinie zwischen dieser Gegend und dem Gaue Vuucri (das Gebiet des Uckerflusses und Uckersees), der Nordspitze der Diöcese Brandenburg, hergestellt, und man wird erkennen, dass der Brandenburger Sprengel an Grösse das Anderthalbfache bis Doppelte des Havelberger ausmachte.